



TIROLER VERSICHERUNG. Bedingungen zum Versicherungsvertrag Für's Wohnen.

WH17, Fassung 01/2019

Versicherungsvertrag für private Risiken.

Vor Unterzeichnung des Versicherungsangebotes/
Versicherungsvertrages die Versicherungsbedingungen
bitte genau durchlesen.

FELSENFEST
SEIT 1821

tiroler
VERSICHERUNG

Inhaltsverzeichnis

Seite

Versicherungsglossar	01 bis 04
Versicherungsbedingungen	01 bis 27
Allgemeine Bedingungen	01
Artikel 1 – Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss	01
Artikel 2 – Gefahrerhöhung	01
Artikel 3 – Verringerung des Risikos	01
Artikel 4 – Prämienzahlung, Beginn des Versicherungsschutzes	01
Artikel 5 – Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens	01
Artikel 6 – Mehrfache Versicherung	02
Artikel 7 – Sachverständigenverfahren	02
Artikel 8 – Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles; Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen	02
Artikel 9 – Kündigung im Versicherungsfall	02
Artikel 10 – Form der Erklärungen	03
Artikel 11 – Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages; Versicherungsperiode	03
Artikel 12 – Umzug; Verbringung der versicherten Inhaltsgegenstände	03
Artikel 13 – Steuern und Abgaben	03
Artikel 14 – Anwendbares Recht	03
Artikel 15 – Bestimmung der Eigenschaft des Versicherungsnehmers	03
Artikel 16 – Änderung der Person des Versicherungsnehmers	03
Artikel 17 – Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen	04
Artikel 18 – Besichtigung der versicherten Risiken	04
Artikel 19 – Regress	04
Artikel 20 – Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien (FOI)	04
Artikel 21 – Umfang des Versicherungsschutzes	04
Besondere Bedingungen	05
Abschnitt I: Feuer- und Zusatzversicherungen	05
Artikel 22 – Versicherte Sachen	05
Artikel 23 – Fremdes Gut	05
Artikel 24 – Versicherte Gefahren und Schäden	05
Artikel 24.1. – Feuerversicherung	05
Artikel 24.2. – Leitungswasserversicherung	06
Artikel 24.3. – Sturmversicherung	07
Artikel 24.4. – Glasbruchversicherung	07
Artikel 24.5. – Außergewöhnliche Naturereignisse	08
Artikel 25 – Versicherte Kosten	08
Artikel 26 – Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall	09
Artikel 27 – Örtliche Geltung der Versicherung	10
Artikel 28 – Ausschlüsse	10
Abschnitt II: Regelungen zu Schäden im Abschnitt Feuer- und Zusatzversicherungen	12
Artikel 29 – Versicherungswert	12
Artikel 30 – Entschädigung	12
Artikel 31 – Wiederaufbau innerhalb Italien	13
Artikel 32 – Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung	13
Artikel 33 – Vorauszahlung der Entschädigung	13
Artikel 34 – Unterversicherungsverzicht	13
Artikel 35 – Bestimmungen zur Versicherung auf Erstes Risiko	14
Artikel 36 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	14
Abschnitt III: Einbruch-Diebstahlversicherung	15
Artikel 37 – Versicherte Sachen	15

Artikel 38 – Fremdes Gut	15
Artikel 39 – Mindestsicherungen	15
Artikel 40 – Versicherte Gefahren und Schäden - Komplettschutz	16
Artikel 41 – Versicherte Kosten - Komplettschutz	16
Artikel 42 – Versicherte Gefahren und Schäden – Basisschutz	17
Artikel 43 – Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall	17
Artikel 44 – Örtliche Geltung der Versicherung	17
Artikel 45 – Ausschlüsse	18
Abschnitt IV: Regelungen zu Schäden in der Einbruch-Diebstahlversicherung	19
Artikel 46 – Versicherungswert	19
Artikel 47 – Entschädigung	19
Artikel 48 – Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung	20
Artikel 49 – Unterversicherungsverzicht	20
Artikel 50 – Bestimmung der Versicherung auf Erstes Risiko	20
Artikel 51 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles	20
Artikel 52 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	20
Abschnitt V: Privathaftpflichtversicherung	22
Artikel 53 – Versicherungsfall und Versicherungsschutz	22
Artikel 54 – Versicherte Gefahren und Schäden	22
Artikel 55 – Private Zimmervermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen	24
Artikel 56 – Haus-und Grundbesitz	25
Artikel 57 – Versicherte Personen	25
Artikel 58 – Örtlicher Geltungsbereich	25
Artikel 59 – Zeitlicher Geltungsbereich	25
Artikel 60 – Höhe und Umfang der Versicherung	25
Artikel 61 – Risikoausschlüsse	26
Artikel 62 – Obliegenheiten	27
Anhang: Leistungsübersicht	01 bis 9
Abschnitt I: Feuer- und Zusatzversicherungen	01
Abschnitt III: Einbruch-Diebstahlversicherung	05
Abschnitt V: Privathaftpflichtversicherung	07
Informationsblatt	01 bis 02
Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt	01 bis 16

VERSICHERUNGSGLOSSAR

Absturz oder Anprall von Flugkörpern	Darunter versteht man den Absturz oder Anprall von bemannten oder unbemannten Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.
Außenanlagen	Darunter versteht man: Müll- und Kompostiergefäße, Schaukeln, Rutschen, Sandkisten, Spielburgen, Trampolinanlagen, Sportanlagen, Wald- und Feldkreuze, Bildstöcke, Firmenschilder, Reklameanlagen, Laternen, Fahnenstangen, Schwimmbäder und Whirlpools im Freien samt Abdeckung und Technik.
Austritt von Rauch	Darunter versteht man den Austritt von Rauch nach einem nicht durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder durch Wartungsmängel verursachten Defekt in der zum versicherten Gebäude gehörenden Heizanlage.
Aussperrung	Als Aussperrung gilt die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Beraubung	Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder anderer Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.
Bersten	Plötzliches, nicht durch Explosion verursachtes Platzen von Behältern wegen zu hohen Innendrucks der darin enthaltenen Flüssigkeiten; die Folgen von Frost und Druckschäden gelten nicht als Berstschaden.
Blitzschlag	Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
Böswillige Beschädigung, Vandalismus	Als böswillige Beschädigung bzw. Vandalismus gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.
Bürgerkrieg	Bürgerkrieg ist ein bewaffneter Konflikt in größerem Ausmaß, bei welchem sich üblicherweise Gruppen aus derselben Bevölkerung, demnach aus demselben Staat oder Ort entgegenstehen und gegenseitig bekämpfen.
Brand	Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer). Dazu zählt auch die Brandstiftung durch Dritte.
Differenzschaden	Im Falle einer durch einen Arbeitsunfall erlittenen Gesundheitschädigung besteht der Differenzschaden aus denjenigen Elementen, die nicht durch die INAIL-Versicherung von staatlicher Seite befriedigt worden sind (Artikel 38 Verfassung).
Einbruch-Diebstahl	<p>Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht; - unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt; - einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt; - durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel (widerrechtlich angefertigte Schlüssel) eindringt; - mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat; - gelangt und während der Anwesenheit von Personen in versperrte Räume gemäß der oben genannten Punkte einbricht. <p>Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß der vorher genannten Punkte einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet; - ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat; - während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.
Elektrische und elektronische Ereignisse	Darunter versteht man die Auswirkungen der Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) sowie der Überspannung oder der Induktion infolge direkten oder indirekten Blitzschlages.
Erdbeben	Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
Explosion	<p>Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.</p> <p>Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.</p> <p>Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.</p>

Felssturz/Steinschlag	Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
Fremdes Gut	Gebäude und Einrichtungen, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.
Gebäude	<p>Als Gebäude gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von eigener Beständigkeit sind; ferner Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden; - Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind; - Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind. <p>Darunter versteht man insbesondere: Flugdächer, Traglufthallen, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge, Gebäudeumfriedungen.</p> • Zum Gebäude zählen alle Gebäudebestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. Das sind z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Blitzschutzanlagen; - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen; - Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Alarm-, Brandmelde-, Rauchmelde-, fest eingebaute Staubsaug-, Sprinkler- und Fotovoltaikanlagen, sowie Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen; - fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel; - fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfließungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen; - mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebrachte; - elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Gebäudeumfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen; - fest montierte Beschattungsanlagen (Markisen, Sonnensegel und dgl.); - Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen, z.B. auch Raffstore; - gemauerte Öfen zur Raumheizung; - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte; - Fest verlegte Fußböden, Verfließungen, Asphaltierungen und Pflasterungen, auch auf dem Versicherungsgrundstück; - Balkonverkleidungen; - Außenantennen; - Gegensprechanlagen im Außen- und Innenbereich, Torbetätigungsanlagen; - Schwimmbäder im Gebäudeinneren inklusive Technik und dazugehöriger Abdeckung. • Zum Gebäude zählen auch die Planungs- und Erschließungskosten. • Zum Gebäude zählen auch die Nebengebäude.
Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit	Hierzu gehören Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Lösungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere, die nicht dem persönlichen privaten Gebrauch dienen, sondern einer gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen sind.
Hagel	Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
Hochwasser	Siehe Definition zu „Überschwemmung.“
Höhenrisiko	Höhenrisiko liegt vor, wenn das zu versichernde Risiko nicht ganzjährig von der Feuerwehr mit Löschfahrzeugen zu einer organisierten und effizienten Brandbekämpfung erreicht werden kann.
Implosion	Darunter versteht man Schäden durch Unterdruck.
Innere Unruhe	Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
Lawinen	Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.
Lawinenluftdruck	Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.
Nebengebäude	Als Nebengebäude gelten ausschließlich Garagen, Schuppen, überdachte Abstellplätze und Gartenhäuser am Versicherungsgrundstück. Die Versicherungssumme für diese Gebäude muss in

	der Versicherungssumme des Hauptgebäudes berücksichtigt werden.
Neuwert	Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten. Als Neuwert des Wohnungsinhalts gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
Personenschäden	Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.
Rebellion	Eine Rebellion ist ein offener und gewaltsamer Aufstand von mehreren Personen gegen die Autorität des Staates. Es handelt sich um einen Aufstand, wenn Waffen gegen eine Regierung angewandt werden.
Revolution	Eine Revolution ist ein grundlegender und nachhaltiger Strukturwandel eines oder mehrerer sozialer oder staatlicher Systeme. Meistens ereignet sich die Revolution plötzlich oder in einem relativ kurzen Zeitfenster.
Sabotage	Sabotage ist die absichtliche Behinderung oder Vereitelung von Vorhaben durch Beschädigung, Zerstörung oder behindernde Handlungen bzw. verdeckte Störtätigkeit.
Sachschäden	Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Für die Einbruch-Diebstahlversicherung gilt auch die Entwendung von körperlichen Sachen als Sachschaden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.
Schallwelle	Unter Schallwelle versteht man die Druckwelle bei Überschreiten der Schallgeschwindigkeit durch Luftfahrzeuge und Gegenstände im Allgemeinen.
Schneedruck	Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
Ständig bewohntes/nicht ständig bewohntes Gebäude	Als ständig bewohnt gilt ein Gebäude, in dem sich eine Wohnung befindet, die als ständiger und üblicher Aufenthaltsort genutzt wird. Andernfalls gilt das Gebäude als nicht ständig bewohnt.
Streik	Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Sturm	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft des zuständigen regionalen Amtes für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
Subsidiärdeckung	Bei einer Subsidiärdeckung handelt es sich um eine Versicherungsleistung, die erst dann zum Tragen kommt, wenn nicht aus einem anderen bestehenden Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.
Terror	Terror im Sinne dieser Bedingungen sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen.
Überschwemmung	Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes <ul style="list-style-type: none"> - durch außergewöhnliche Witterungsniederschläge, - durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.
Umweltstörung	Darunter versteht man die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
Verkehrswert	Der Verkehrswert einer Sache ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei im Falle von Gebäuden der Wert des Grundstücks außer Ansatz bleibt.
Versicherungswert	Der Versicherungswert ist der Wert der versicherten Sachen gemäß den Bestimmungen der zugrundeliegenden Bedingungen, zum Beispiel der Neuwert, der Zeitwert, der Verkehrswert und der Nennwert.
Versicherungsfall	Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das einem versicherten Risiko entspringt. Insbesondere in der Haftpflichtversicherung sind das Schadenereignisse, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
Vermurung	Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.
Wohnungsinhalt	Der Wohnungsinhalt umfasst alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen. Sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann, gehören dazu auch fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - sowie Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen. Außerdem zählen zum Wohnungsinhalt Einrichtungen von Fremdenzimmern und Ferienwohnungen, die im Rahmen der Privatzimmervermietung Dritten überlassen werden, sowie gewerbliche Büroeinrichtungen in untergeordnetem Ausmaß und Adaptierungen fremder Gebäudebestandteile, zum Beispiel das Einbringen von Zwischenwänden durch den Mieter.
	Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger,

Motorräder, Motorboote und Segelboote, Luftfahrzeuge, Betriebseinrichtung, Handelswaren aller Art sowie Geschäfts- und Sammelgelder.

Nicht als Kraftfahrzeuge gelten Mopeds und Fahrräder, auch mit elektrischen Hilfsmotor, und werden somit als Wohnungsinhalt betrachtet.

Zeitwert

Der Zeitwert ist der Wert, der aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt wird.

ZGB

Italienisches Zivilgesetzbuch (Codice Civile).

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer **wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.**
- 1.2. **Die Verletzung dieser Pflichten kann den teilweisen oder vollständigen Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung sowie die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags bzw. Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß Artikel 1892, 1893 und 1894 ZGB zur Folge haben.**

Artikel 2

Gefahrerhöhung

- 2.1. **Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.**
- 2.2. **Die Verletzung der in Punkt 2.1 genannten Pflichten kann den teilweisen oder vollständigen Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung sowie den Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß Artikel 1898 ZGB zur Folge haben.**
- 2.3. **Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.**

Artikel 3

Verringerung des Risikos

- 3.1. Im Falle einer Verringerung des Risikos ist der Versicherer verpflichtet, die auf die schriftliche Mitteilung des Versicherungsnehmers folgenden Prämien oder Prämienraten gemäß Artikel 1897 ZGB herabzusetzen. Dabei verzichtet der Versicherer auf sein Rücktrittsrecht.

Artikel 4

Prämienzahlung, Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie, einschließlich Nebengebühren spätestens gegen Aushändigung der Police, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
- 4.2. **Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Versicherung ab 00:00 Uhr des in der Police angegebenen Tages wirksam, falls die Prämie bzw. die erste Prämienrate bereits bezahlt wurde. Ansonsten wird sie um 00:00 Uhr des Tages wirksam, der auf die Zahlung der Prämie folgt.**
Hat der Versicherer - durch einen entsprechenden Hinweis im Antragsformular - eine vorläufige Deckung gewährt, beginnt der Versicherungsschutz um 00:00 Uhr des Tages, der auf den Eingang des Antragsformulars beim Sitz des Versicherers folgt, oder um 00.00 Uhr des im Antragsformular angegebenen Tages, falls dieser danach liegt.
Falls die Prämie oder die erste Prämienrate nicht bezahlt wird, endet die vorläufige Deckung zwei Monate nach deren Beginn oder – falls dieser Zeitpunkt früher eintritt – um 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Aushändigung der Police folgenden Tages.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1901 ZGB.
- 4.3. **Falls der Versicherungsnehmer die nachfolgenden Prämien bzw. Prämienraten nicht zahlt, wird die Versicherung ab 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt und wird erst wieder um 00:00 Uhr des Tages, der auf die Zahlung folgt, wirksam.**
Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1901 ZGB. Die nachfolgenden Fälligkeiten bleiben davon unberührt.

Artikel 5

Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

- 5.1. **Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsvollstreckung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.**

Artikel 6

Mehrfache Versicherung

- 6.1. **Werden für dasselbe Risiko bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften mehrere Versicherungen separat abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen. Es gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 1910 ZGB.**
- 6.2. **Bei Eintritt eines Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer alle Versicherer gemäß Artikel 1913 ZGB benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der übrigen bekannt geben. Der Versicherungsnehmer kann von jedem der Versicherer die aus dem betreffenden Vertrag geschuldete Entschädigung fordern, solange die insgesamt in Empfang genommenen Beträge den Gesamtbetrag des Schadens nicht übersteigen.**
- 6.3. **Wurde oder wird für alle oder einzelne der versicherten Gefahren eine weitere Versicherung bei einem anderen Versicherer abgeschlossen und mit diesem vereinbart, dass die Entschädigung nur subsidiär geleistet wird, so ist die Haftung des Versicherers aus gegenständlichem Vertrag auch nur subsidiär. Dies gilt auch dann, wenn gegenständliche Subsidiaritätsabrede zeitlich vor jener des konkurrierenden Vertrages abgeschlossen wurde. Insofern findet Artikel 1910 ZGB Anwendung.**

Artikel 7

Sachverständigenverfahren

- 7.1. Die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden.
- 7.2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2.1. Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
- Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen;
 - Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.
- 7.2.2. **Beide Sachverständigen wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch den Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Amtsbezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz/Rechtssitz hat, ernannt.**
- 7.2.3. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. **Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann.** Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
- 7.2.4. **Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.**
- 7.3. **Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall nicht berührt.**

Artikel 8

Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles; Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- 8.1. **Wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte, der Begünstigte, die gesetzlichen Vertreter, der Geschäftsführer oder die Gesellschafter den Schaden vorsätzlich herbeiführen, ist der Versicherer von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Versicherungsfall frei.**
- 8.2. **Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die für das versicherte Risiko geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften vom Versicherungsnehmer, vom Versicherten, vom Begünstigten vom gesetzlichen Vertreter, vom Geschäftsführer oder von den Gesellschaftern vorsätzlich nicht eingehalten werden und diese Zuwiderhandlung schadenkausal ist.**
- 8.3. Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1900 ZGB gilt die Versicherung auch für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit.

Artikel 9

Kündigung im Versicherungsfall

- 9.1. **Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) kündigen.**
- 9.2. **Dieses Kündigungsrecht kann ab dem Zeitpunkt der Schadenmeldung bis spätestens zum 60. Tag nach der Zahlung oder Ablehnung des Schadens ausgeübt werden.**
- 9.3. **Kündigt der Versicherer, so wird die Kündigung 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung wirksam.**

Artikel 10

Form der Erklärungen

- 10.1. **Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen.**

Artikel 11

Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages; Versicherungsperiode

- 11.1 **Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizza festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 30 Tage vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) gekündigt wird.**
- 11.2 **Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.**

Artikel 12

Umzug; Verbringung der versicherten Inhaltsgegenstände

- 12.1. **Zieht der Versicherungsnehmer an einen anderen Standort um, muss er den Versicherer vorab darüber unterrichten. In diesem Fall gelten die in der Polizza vorgesehenen Versicherungsleistungen für einen maximalen Zeitraum von 15 Tagen an den beiden vom Versicherungsnehmer angegebenen Orten (vorausgesetzt der neue Standort liegt in Italien), vom Beginn des Umzugs bis 0:00 Uhr des 16. Tages nach Umzugsbeginn. Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten die Versicherungsleistungen ausschließlich für den neuen Standort. Der Beginn des Umzugs muss durch geeignete Dokumente belegt werden.**
- 12.2. **Im Falle einer Risikoerhöhung gelten die Bestimmungen von Artikel 2.**
- 12.3. **Erforderliche Vertragsänderungen infolge der Verbringung der versicherten Inhaltsgegenstände an einen neuen Versicherungsort müssen im Versicherungsvertrag berücksichtigt werden.**

Artikel 13

Steuern und Abgaben

- 13.1. **Die auf die Versicherung entfallenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.**

Artikel 14

Anwendbares Recht

- 14.1. **Auf den Versicherungsvertrag findet das italienische Recht Anwendung.**

Artikel 15

Bestimmung der Eigenschaft des Versicherungsnehmers

- 15.1. **Es wird davon ausgegangen, dass Versicherungsnehmer und Versicherter identisch sind.**
- 15.2. **Falls der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist oder wenn der Versicherungsschutz sich auf weitere Personen über den Versicherungsnehmer hinaus erstreckt, so gelten die für den Versicherungsnehmer gemäß gegenständlichem Vertrag vorgesehenen Rechte, Deckungen und Ausschlüsse auch für den Versicherten und/oder die versicherten Personen.**
- 15.3. **Falls der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist oder wenn der Versicherungsschutz sich auf weitere Personen über den Versicherungsnehmer hinaus erstreckt, müssen der Versicherte und/oder die versicherten Personen die Obliegenheiten erfüllen, die aufgrund ihrer Eigenart nicht von anderen Personen erfüllt werden können, oder die jedenfalls vom Versicherten und/oder versicherten Personen leichter erfüllt werden können (z.B. Schadenminderungspflicht, Schadenmeldungspflicht, Schadenaufklärungspflicht, Anzeige von Gefahrenumständen und deren Veränderungen, Mitteilung über das Bestehen weiterer Versicherungen für die selben Risiken).**

Artikel 16

Änderung der Person des Versicherungsnehmers

- 16.1. **Der Versicherungsnehmer schließt die Versicherung für sich und seine Erben ab, die gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, die Versicherung bis zur Aufteilung des Erbes fortzusetzen. Nach der Aufteilung läuft die Versicherung auf den oder die Erben weiter, denen die versicherten Sachen zugesprochen wurden.**
- 16.2. **Die oben genannten Änderungen sind dem Versicherer vom Versicherungsnehmer, seinen Erben oder Anspruchsberechtigten innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt bekannt zu geben. In den darauf folgenden 30 Tagen kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen kündigen.**

Artikel 17

Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

- 17.1. In allen Fällen, die hier nicht anders geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 18

Besichtigung der versicherten Risiken

- 18.1. **Der Versicherer hat jederzeit das Recht, die versicherten Risiken zu besichtigen, und der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, mit dem Versicherer zusammenzuarbeiten und ihm alle erforderlichen Angaben und Informationen zu den jeweiligen Risiken zu erteilen.**

Artikel 19

Regress

- 19.1. **Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte gemäß Artikel 1916 ZGB auf den Versicherer über.**
- 19.2. Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, Ehepartner, im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, Gäste oder Hausangestellte richtet.
- 19.3. In der Haftpflichtversicherung verzichtet der Versicherer auf den Regressanspruch gegenüber den versicherten Personen.
- 19.4. **Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.**

Artikel 20

Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien (FOI)

- 20.1. **Diese Vereinbarung gilt, sofern in der Polizza vereinbart, zu der jeweiligen Versicherungsleistung:**
- 20.1.1. **Die in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssummen erhöhen oder vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der dem vereinbarten Index seit Vertragsbeginn bzw. seit letzter Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.**
- 20.1.2. Die Wertanpassung richtet sich nach den von der ISTAT - Istituto nazionale di statistica, Via Cesare Balbo 16, 00184 - Roma, veröffentlichten Index „Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien“ (Basis 1995 = 100 %). Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird jener Indexwert herangezogen, der jeweils 4 Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Der Index wird auf der Homepage www.istat.it verlautbart.
- 20.2. **Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.**

Artikel 21

Umfang des Versicherungsschutzes

- 21.1. **Alle Leistungen, die mit dem Hinweis “sofern vereinbart” gekennzeichnet sind, gelten grundsätzlich als vom Versicherungsvertrag ausgeschlossen und kommen ausschließlich bei den Deckungen zum Tragen, wo sie explizit angegeben werden.**
- 21.2. **Sollte ein Sachverhalt sowohl von einer allgemeinen als auch einer besonderen Bestimmung geregelt sein, so ist die besondere Bestimmung anzuwenden.**

BESONDERE BEDINGUNGEN

ABSCHNITT I: FEUER- UND ZUSATZVERSICHERUNGEN

Artikel 22

Versicherte Sachen

- 22.1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum, des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen.

Artikel 23

Fremdes Gut

- 23.1. Mitversichert ist fremdes Eigentum, **sofern es sich dabei nicht um Sachen der Gäste, der Mieter oder Untermieter bzw. der Dienstnehmer** handelt.
- 23.2. Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer, **soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.**

Artikel 24

Versicherte Gefahren und Schäden

24.1. Feuerversicherung (sofern vereinbart)

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch

- 24.1.1. Brand;
- 24.1.2. Blitzschlag;
- 24.1.3. Explosion;
- 24.1.4. Absturz und Anprall von bemannten oder unbemannten Flugkörpern;
- 24.1.5. Implosion;
- 24.1.6. Absturz von Personen- und Lastenaufzügen;
- 24.1.7. Elektrische und elektronische Ereignisse;

Nicht versichert sind unter der Gefahr „Elektrische und elektronische Ereignisse“:

- **Schäden durch Material- und Konstruktionsfehler sowie durch innere oder äußere Abnutzung bzw. Verschleiß des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung;**
- **Mechanische Teile, wie zum Beispiel Lager, Kupplungen, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, auch wenn diese in Folge eines ersatzpflichtigen Schadens getauscht werden müssen;**
- **Verschleißteile wie Glühlampen, Röhren und dgl;**
- **Kosten aller Art, welche nicht die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Sache selbst betreffen;**
- **Folgeschäden aller Art.**

Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme

24.1.8. Soziopolitische Ereignisse wie unten angeführt:

- Innere Unruhen;
- Böswillige Beschädigung;
- Vandalismus;
- Sabotage;
- Terror;
- Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung; **nicht versichert sind Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.**

Folgende Schäden sind unter der Gefahr „Soziopolitische Ereignisse“ ausgeschlossen:

- **Schäden bei einer von einer Rechts- oder De-facto-Behörde verfügten Einziehung, Beschlagnahme oder Requisition der versicherten Sachen;**
- **Schäden durch Verlust, Einbruchdiebstahl, Raub, Erpressung, Plünderung oder**
- **Schäden durch die Verschmutzung der Außenmauern des Gebäudes.**

Die Versicherung erstreckt sich auch nicht auf Schäden, die verursacht werden von

- **dem Versicherungsnehmer selbst oder**

- **Betriebsangehörigen oder**
- **fremden im Betrieb tätigen Personen oder**
- **Bewohnern oder Mietern der versicherten Gebäude.**

Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Die Höchstentschädigungsgrenze entspricht der vereinbarten Versicherungssumme.

24.1.9. Kaminbrand sowie Schäden an Trocknungs- und Erhitzungsanlagen einschließlich deren Inhalt, auch wenn der Brand innerhalb dieser Anlagen entsteht;
Artikel 28.2.1. findet keine Anwendung.

24.1.10. Schallwelle;

24.1.11. Austritt von Rauch, Gas und Dämpfen aus der Heizungsanlage, die mit geeigneten Rauchabzügen und Kaminen verbunden ist;

Ausgenommen sind Schäden durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder durch Wartungsmängel.

24.1.12. Unbekannte Kraftfahrzeuge;

Schäden durch unbekannte Kraftfahrzeuge an versicherten Gebäuden, an Fluren und Kulturen sowie an den zum versicherten Gebäude gehörenden Einfriedungen;

Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Es gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von EUR 10.000,-.

24.1.13. Bersten;

24.1.14. Folgeschäden.

Sachschäden, die als unvermeidliche Folge der unter Artikel 24.1.1., 24.1.2., 24.1.3., 24.1.4., 24.1.5., 24.1.6., 24.1.8., 24.1.9., 24.1.10., 24.1.11., 24.1.12. und 24.1.13 genannten Schadenereignisse eintreten, gelten als mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die versicherte Sache selbst nicht von einem Schadenereignis unmittelbar betroffen ist.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern sie aufgrund der Gefahren gemäß Artikel 24.1.1.-24.1.14. entstehen:

24.1.15. Schäden an den versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück;

24.1.16. Schäden an Fluren und Kulturen auf dem Versicherungsgrundstück.

Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Es gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von EUR 10.000,-.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

24.1.17. Schäden an Außenanlagen infolge der Gefahren gemäß Artikel 24.1.1.-24.1.14.;

Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.

24.1.18. Haftpflicht als Brandfolge gegen Dritte (Feuerregress durch Dritte):

Der Versicherer gewährt hierfür Versicherungsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen unter Artikel 54.18.

Es gilt die vereinbarte Höchstentschädigungssumme.

24.1.19. Zerstörung von Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit infolge der Gefahren gemäß Artikel 24.1.1.-24.1.13

Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.

24.2. **Leitungswasserversicherung (sofern vereinbart)**

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.

Versichert sind:

24.2.1. Schäden an den versicherten Sachen durch Leitungswasser, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

24.2.2. Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes

Falls ein Gebäude versichert ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz, bis zur Höhe der in der Police ausgewiesenen Erstrisikosumme, auf:

- Kosten für die Suche und die Reparatur von Frostschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen, Solar- und Klimaanlage, jeweils innerhalb des versicherten Gebäudes;
- Kosten für die Suche und die Reparatur von Bruchschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen, Solar- und Klimaanlage, **welche nicht auf Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind**, jeweils innerhalb des versicherten Gebäudes;

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

24.2.3. Austritt von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Wassersäulen

Schäden an den versicherten Sachen durch Austreten von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Wassersäulen im versicherten Gebäude. Die Aquarien, Wasserbetten und Wassersäulen müssen nicht an das Rohrsystem angeschlossen sein. **Ausgeschlossen sind Allmählichkeitsschäden.**

Für die Gefahr „Austritt von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Wassersäulen“ gilt eine Erstrisikosumme von EUR 3.000,-.

- 24.2.4. Zerstörung von Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit infolge der Gefahren gemäß Artikel 24.2.
Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.

Falls ein Gebäude versichert ist und sofern vereinbart, sind versichert:

- 24.2.5. Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes
- Kosten für die Suche und die Reparatur von Frostschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, jeweils außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück;
 - Kosten für die Suche und die Reparatur von Bruchschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, **welche nicht auf Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind**, jeweils außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück;

Für die Gefahr „Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes“ gilt die ausgewiesene Erstrisikosumme.

- 24.2.6. Erweiterte Deckung
- Such- und Wiederherstellungskosten für durch Korrosion, Abnutzung oder Verschleiß verursachte Bruchschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen **innerhalb des versicherten Gebäudes**;
 - Behebung von Dichtungsschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen **innerhalb des versicherten Gebäudes**;
 - Austausch von Armaturen und von an die Leitung angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, **innerhalb des versicherten Gebäudes, sofern dieser Austausch infolge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig ist**;
 - Bruch- und Frostschäden an den an die Leitung angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen und Armaturen **innerhalb des versicherten Gebäudes**.

Für die Gefahr „Erweiterte Deckung“ gilt eine Erstrisikosumme von EUR 3.000,-.

- 24.2.7. Behebung von Verstopfungen
 Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre **innerhalb des versicherten Gebäudes**.

Für die Gefahr „Behebung von Verstopfungen“ gilt eine Erstrisikosumme von EUR 3.000,-.

- 24.2.8. Austritt von Wasser aus Schwimmbecken:
 Schäden an den versicherten Sachen durch Austritt von Wasser aus Schwimmbecken im versicherten Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück.

24.3 **Sturmversicherung (sofern vereinbart)**

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung der folgenden Gefahren eintreten:

- 24.3.1. Sturm;
- 24.3.2. Hagel;
- 24.3.3. Schneedruck;
- 24.3.4. Felssturz/Steinschlag;
- 24.3.5. Erdbeben.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

- 24.3.6. Schäden an Außenanlagen aufgrund eines versicherten Sturmereignisses;
Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.
- 24.3.7. Schäden an den versicherten Sachen durch Niederschlags- und Schmelzwasser infolge einer Verstopfung der Regen- oder Dachrinnen, auch ohne Vorliegen eines versicherten Sturmereignisses, **bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko.**
- 24.3.8. Schäden an fest montierten Beschattungsanlagen (Markisen, Sonnensegel und dgl.) aufgrund eines versicherten Sturmereignisses
Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme, die Bepannung wird zum Zeitwert entschädigt.
- 24.3.9. Zerstörung von Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit aufgrund eines versicherten Sturmereignisses
Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.

24.4. **Glasbruchversicherung (sofern vereinbart)**

Die Höchstentschädigung beträgt wahlweise EUR 2.500,- oder EUR 5.000,- pro versichertes Glaselement.

Folgende Deckungsvarianten sind möglich:

- 24.4.1. Basisschutz (Glasbruch durch Sturmgefahren)
 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Bruchschäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben und Steinschlag/Felssturz ausschließlich an den Glasscheiben der folgenden versicherten Sachen:

- Fenster, Türen, Dachfenster, Innenwände, Böden, Lichtkuppeln von Gebäuden;
- Sichtöffnungen von Haushaltsgeräten und Öfen (**ausgenommen Kochfelder**)
- Möbel und Bilder;
- Duschkabinen;
- Wandspiegel, Aquarien und Terrarien;
- Wintergärten und Windfängen inklusive Dachverglasung;
- Wandverkleidungen in Küchen und Sanitärräumen;
- Begrenzungs-, Terrassen- und Balkonverglasungen,
- Glasdächern und Glasvordächern.

24.4.2. Topschutz (Glasbruch unabhängig von der Ursache)

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Bruchschäden (unabhängig von der Ursache) ausschließlich an den Glasscheiben der folgenden versicherten Sachen:

- Fenster, Türen, Dachfenster, Innenwände, Böden, Lichtkuppeln von Gebäuden;
- Sichtöffnungen von Haushaltsgeräten und Öfen (**ausgenommen Kochfelder**)
- Möbel und Bilder;
- Duschkabinen;
- Wandspiegel, Aquarien und Terrarien;
- Wintergärten und Windfängen inklusive Dachverglasung;
- Wandverkleidungen in Küchen und Sanitärräumen;
- Begrenzungs-, Terrassen- und Balkonverglasungen,
- Glasdächern und Glasvordächern.

Bruchschäden an folgenden Sachen sind versichert, sofern vereinbart:

24.4.3. Blei-, Messing- und Kunstverglasungen;

Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.

24.4.4. Verglasungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen am versicherten Gebäude;

Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.

24.4.5. Verglasungen von Kochfeldern.

Es gilt die vereinbarte Höchstentschädigungssumme.

24.5. Außergewöhnliche Naturereignisse (sofern vereinbart)

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 500,- gekürzt.

Die Höchstentschädigung beträgt pro Gebäude wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,- und pro Wohnungsinhalt EUR 50.000,-.

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung der folgenden Gefahren eintreten:

- 24.5.1. Lawinen und Lawinenluftdruck;
- 24.5.2. Vermurung;
- 24.5.3. Hochwasser und Überschwemmung;
- 24.5.4. Rückstau aus der Kanalisation infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen.

Artikel 25

Versicherte Kosten

25.1. Schadenminderungskosten

Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Versicherungsfalles für notwendig halten durfte, **außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.**

Bei Vorliegen einer Unterversicherung werden die Kosten im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache im Schadenzeitpunkt ersetzt.

25.2. Nebenkosten für die Gefahren „Feuer“, „Leitungswasser“ und „Sturm“

Bis zur Höhe der dafür vereinbarten Versicherungssumme gelten als versichert:

25.2.1. Feuerlöschkosten

Das sind Kosten für die Brandbekämpfung.

25.2.2. Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

25.2.3. Abbruch- und Aufräumkosten

Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

25.2.4. Entsorgungskosten

Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

25.3. Nebenkosten für die Gefahren „Außergewöhnliche Naturereignisse“ und „Glasbruch“

Im Rahmen der vereinbarten Höchstentschädigungssumme sind versichert:

25.3.1. Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

25.3.2. Abbruch- und Aufräumkosten

Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

25.3.3. Entsorgungskosten

Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

25.3.4. Notverglasungskosten (**ohne Überstunden**)

25.4. Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt die vom Versicherungsnehmer nach Artikel 7 zu tragenden Kosten des Sachverständigen, **höchstens jedoch 10% des jeweiligen Schadens, maximal EUR 5.000,- je Versicherungsperiode.**

Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

25.5. Mietausfall für Wohngebäude

Bei vermieteten oder vom Versicherungsnehmer als Eigentümer bewohnten Wohngebäuden ersetzt der Versicherer den Mietverlust bzw. den ortsüblichen Mietwert. **Voraussetzung ist die Unbewohnbarkeit der Versicherungsräumlichkeiten aufgrund eines ersatzpflichtigen Feuer-, Leitungswasser- oder Sturmschadens. Diese Leistung wird längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gewährt und ist auf den nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.**

Folgende Kosten sind versichert, sofern vereinbart:

25.6. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes überschreiten und die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis aufwenden muss.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten nur soweit er zur Neuwertentschädigung verpflichtet ist und nur insofern, als gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen nicht durch eine Änderung des Verwendungszwecks verursacht werden.

Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.

25.7. Wiederherstellungskosten für Datenträger

Für die Wiederherstellung von Datenträgern, Geschäftsbüchern, Akten, Plänen und den darauf befindlichen Daten sowie für die Wiederherstellung von Reproduktionshilfsmitteln, wie Modellen, Formen und dgl. sind für den Ersatzwert die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, soweit diese nötig ist und **innen 2 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt; andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.**

Die vorliegende Deckung gilt auch im Falle eines Schadens durch elektrische oder elektronische Ereignisse.

Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.

25.9. Kosten für den Verlust von Wasser

Ersetzt werden die Gebühren für Wasser, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens zusätzlich anfallen und vom zuständigen Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.

Artikel 26

Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall

26.1. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

26.2. **Diese Vereinbarung gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko. Die Versicherungssummen sowie die entsprechenden Entschädigungshöchstgrenzen der Positionen auf Erstes Risiko vermindern sich im**

Versicherungsfall mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigungsleistung abzüglich etwaiger Selbstbehalte ohne entsprechende Beitragserstattung.

Artikel 27

Örtliche Geltung der Versicherung von beweglichen Sachen

- 27.1. Bewegliche Sachen gelten in der Feuerversicherung (gemäß Artikel 24.1.) **in Gebäuden am Versicherungsort und auf dem Versicherungsgrundstück als versichert.**
- 27.2. Bewegliche Sachen gelten in der Leitungswasserversicherung (gemäß Artikel 24.2), in der Sturmversicherung (gemäß Artikel 24.3), in der Glasbruchversicherung (gemäß Artikel 24.4), in der Versicherung außergewöhnlicher Naturereignisse (gemäß Artikel 24.5) **in Gebäuden am Versicherungsort** als versichert.
- 27.3. Außenversicherung für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm

Im Rahmen der für den Wohnungsinhalt gültigen Versicherungssummen sind versicherte Sachen, sofern sie sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks aber innerhalb Europas im geographischen Sinn oder eines Mittelmeeranliegerstaats befinden **bis 10 % der Inhaltsversicherungssumme** automatisch mitversichert, **sofern keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann und die versicherten Sachen sich nicht länger als 3 Monate außerhalb des Versicherungsorts befinden. Die Außenversicherung in der Leitungswasser- und Sturmversicherung gilt nur in Gebäuden (nicht in Zelten oder im Freien).**

Artikel 28

Ausschlüsse

- 28.1. **Allgemeine Ausschlüsse; ausgeschlossen sind Schäden durch die Einwirkung von:**
 - 28.1.1. **Kriegsereignissen jeder Art;**
 - 28.1.2. **Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;**
 - 28.1.3. **allen mit den genannten Ereignissen (Artikel 28.1.1. und 28.1.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;**
 - 28.1.4. **Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten, Meteoriteneinschlag;**
 - 28.1.5. **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;**
 - 28.1.6. **Außerdem gelten indirekte Schäden jeglicher Art als ausgeschlossen.**
- 28.2. **Spezielle Ausschlüsse in der Feuerversicherung:**
 - 28.2.1. **Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;**
 - 28.2.2. **Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;**
 - 28.2.3. **Sengschäden.**
- 28.3. **Spezielle Ausschlüsse in der Leitungswasserversicherung:**
 - 28.3.1. **Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;**
 - 28.3.2. **Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;**
 - 28.3.3. **Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau;**
 - 28.3.4. **Schäden an Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes (sofern nicht gemäß Artikel 24.2.5. vereinbart);**
 - 28.3.5. **Schäden welche unter die erweiterte Deckung gemäß Artikel 24.2.6. fallen (sofern nicht gemäß Artikel 24.2.6. vereinbart);**
 - 28.3.6. **Behebung von Verstopfung (sofern nicht gemäß Artikel 24.2.7. vereinbart);**
 - 28.3.7. **Schäden durch Austritt von Wasser aus Schwimmbecken (sofern nicht gemäß Artikel 24.2.8. vereinbart).**
- 28.4. **Spezielle Ausschlüsse in der Sturmversicherung:**
 - 28.4.1. **Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;**
 - 28.4.2. **Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau sowie durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;**
Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Gebäudebestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;
 - 28.4.3. **Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;**
 - 28.4.4. **Schäden durch Bodensenkung;**
 - 28.4.5. **Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;**
Optische Schäden, die keine Sachschäden im eigentlichen Sinne sind (d.h. keine Beeinträchtigung von Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen), gelten dann als versichert, wenn es sich bei den beschädigten Sachen um Sichtteile der Fassade handelt und der Austausch aus gestalterischen Gründen notwendig ist.

- 28.4.6. **Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben;**
- 28.4.7. **Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke, Gebäudebestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.**
- 28.4.8. **Schäden durch Grundwasser und Schäden, die dadurch entstehen, dass das Wasser durch Fenster und/oder Türen eindringt, die geöffnet, gekippt oder undicht sind;**
- 28.4.9. **Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln;**
- 28.4.10. **Bewegliche Sachen im Freien und auf dem Transport;**
- 28.4.11. **Schäden an fest montierten Beschattungsanlagen (sofern nicht gemäß Artikel 24.3.8. vereinbart).**
- 28.5. **Spezielle Ausschlüsse in der Glasbruchversicherung:**
- 28.5.1. **Treib- und Gewächshäuser;**
- 28.5.2. **Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen;**
- 28.5.3. **Schäden an Fassungen und Umrahmungen;**
- 28.5.4. **Folgeschäden;**
- 28.5.5. **Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;**
- 28.5.6. **Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert;**
- 28.5.7. **Verglasung von offenen Gebäuden und Flugdächern;**
- 28.5.8. **Blei-, Messing- und Kunstverglasungen (sofern nicht gemäß Artikel 24.4.3. vereinbart);**
- 28.5.9. **Verglasungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen (sofern nicht gemäß Artikel 24.4.4. vereinbart);**
- 28.5.10. **Verglasungen von Kochfeldern (sofern nicht gemäß Artikel 24.4.5. vereinbart).**
- 28.6. **Spezielle Ausschlüsse für die Gefahr „Außergewöhnliche Naturereignisse“:**
- 28.6.1. **Schäden durch Grundwasser, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden sowie Schäden durch Sickerwasser, und zwar auch dann nicht, wenn ein solcher Schaden durch eine Überschwemmung verursacht wurde, und Schäden durch Schneeschmelze;**
- 28.6.2. **Schäden durch Dachlawinen;**
- 28.6.3. **Wasserschäden, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind;**
- 28.6.4. **Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen sowie durch Vermurung, wenn ein derartiges Ereignis durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde;**
- 28.6.5. **Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben;**
- 28.6.6. **Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Gebäudebestandteile, die im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke, nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.**
- 28.7. **Ausschlüsse zu den versicherten Kosten**
- 28.7.1. **Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.**

ABSCHNITT II: REGELUNGEN ZU SCHÄDEN IM ABSCHNITT “FEUER- UND ZUSATZVERSICHERUNGEN“

Artikel 29

Versicherungswert

Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

- 29.1. Als Versicherungswert von Gebäuden und Wohnungsinhalt kann vereinbart werden:
- der Neuwert
 - der Zeitwert
- 29.2. Als Versicherungswert gelten bei
- Geld und Geldeswerten der Nennwert,
 - Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 29.3. Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 29.4. Als Versicherungswert sonstiger, in den Artikeln 29.1. bis 29.3. nicht genannter beweglichen Sachen gilt der Verkehrswert.
- Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert
- 29.5. **Unabhängig von den Bestimmungen der Artikel 29.1. bis 29.3. gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt.**
- 29.6. **Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.**

Artikel 30

Entschädigung

- 30.1. Für Gebäude und Wohnungsinhalt (Artikel 29.1.)
- 30.1.1. ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Artikel 29 vereinbart:
- werden bei Zerstörung die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - werden bei Beschädigung die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen ersetzt, falls diese niedriger sind, als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.**
- Abweichend davon gilt vereinbart, dass ständig instandgehaltene und genutzte Gebäude sowie ständig genutzter Wohnungsinhalt einen Zeitwert von 40% haben und somit im Versicherungsfall die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.
- War ein vom Schaden betroffenes Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zum Abbruch bestimmt, wird keine Entschädigung geleistet.**
- 30.1.2. Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Artikel 29 vereinbart:
- werden bei Zerstörung die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen unter Abzug eines dem Zustand der Sache, ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ersetzt;
 - werden bei Beschädigung die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen ersetzt, falls diese niedriger sind, als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, unter Abzug eines dem Zustand der Sache, ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages;
- War ein vom Schaden betroffenes Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zum Abbruch bestimmt, wird keine Entschädigung geleistet.**
- 30.1.3. Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Artikel 29 vereinbart:
- wird der Verkaufspreis der versicherten Sachen ersetzt, der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erzielbar gewesen wäre. Handelt es sich um ein Gebäude, bleibt der Wert des Grundstücks unberücksichtigt;
- 30.2. **Für Geld und Geldeswerte sowie Wertpapiere (Artikel 29.2.) wird der Nennwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.**
- 30.3. **Für Datenträger und dergleichen (Artikel 29.3.) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.**
- 30.4. Für sonstige bewegliche Sachen (Artikel 29.4.)
- 30.4.1. wird bei Zerstörung der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 30.4.2. **werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**
- 30.5. Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

- 30.6. Die Entschädigungsleistung kann jedenfalls die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Artikel 31

Wiederaufbau innerhalb Italiens

- 31.1. Ist als Versicherungswert von Gebäuden (gemäß Artikel 29) der Neuwert vereinbart, kann bei Zerstörung das versicherte Gebäude auch an einer anderen als der ursprünglichen Stelle, aber innerhalb Italiens, wiederaufgebaut werden.
- 31.2. In diesem Fall ist die Entschädigungsleistung jedoch mit **jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau an derselben Stelle im gleichen Umfang ergeben würde.**
- 31.3. **Davon unberührt bleiben die weiteren Einschränkungen gemäß Artikel 30.**

Artikel 32

Zahlung der Entschädigung: Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

- 32.1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
- 32.1.1. Bei Gebäuden
- bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, **höchstens jedoch des Verkehrswertes;**
 - bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, **höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.**
- 32.1.2. Bei Wohnungsinhalt
- **bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes;**
 - **bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.**
- 32.1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
- 32.1.4. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
- 32.2. **Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Artikel 32.1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**
- 32.2.1. **Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.**
- Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;**
- 32.2.2. **Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck;**
- 32.2.3. **Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.**

Artikel 33

Vorauszahlung der Entschädigung

- 33.1. Es gilt als vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 33.2. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.
- 33.3. **Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.**
- 33.4. **Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.**

Artikel 34

Unterversicherungsverzicht

- 34.1. Falls die in der Polizze vereinbarte Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadens (Unterversicherung), werden folgende Abweichungen zu den Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB angewandt:
- 34.1.1. Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache nicht größer als 20%, ersetzt der Versicherer den gesamten Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 34.1.2. Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache größer als 20%, ersetzt der Versicherer den Schaden im Verhältnis der um 20% aufgewerteten Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache, jedenfalls höchstens bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Artikel 35

Bestimmungen zur Versicherung auf Erstes Risiko

- 35.1. Falls bei einem oder mehreren Leistungsmerkmalen ausdrücklich die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, ersetzt der Versicherer den tatsächlich eingetretenen Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme, ohne Anwendung der Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB.
- 35.2. Es gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 26.2.

Artikel 36

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 36.1. **Schadenminderungspflicht**
Der Versicherungsnehmer muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1914 ZGB.
- 36.2. **Schadenmeldungspflicht**
Gemäß Artikel 1913 ZGB hat der Versicherungsnehmer den Versicherer von einem Versicherungsfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Versicherungsfall ereignet hat oder der Versicherungsnehmer von demselben Kenntnis erlangt hat.
- 36.3. **Schadenaufklärungspflicht**
 - 36.3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 36.3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 36.3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 36.3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- 36.4. **Leistungsfreiheit gemäß Artikel 1915 ZGB**
 - 36.4.1. Der Versicherungsnehmer, der der Verpflichtung zur Schadenmeldung, zur Schadenminderung oder zur Schadenaufklärung vorsätzlich nicht nachkommt, verliert das Recht auf Entschädigung.
 - 36.4.2. Wenn der Versicherungsnehmer es fahrlässig unterlässt, diese Pflichten zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.

ABSCHNITT III: EINBRUCH-DIEBSTAHLVERSICHERUNG

(sofern vereinbart)

Artikel 37

Versicherte Sachen

- 37.1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen.

Artikel 38

Fremdes Gut

- 38.1. Mitversichert ist fremdes Eigentum, **sofern es sich dabei nicht um Sachen der Gäste, der Mieter oder Untermieter bzw. der Dienstnehmer** handelt.
- 38.2. **Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.**

Artikel 39

Mindestsicherungen

Für die Einbruchdiebstahlversicherung gilt als Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, dass folgende Mindestsicherungen am Versicherungsort vorhanden sind und eingehalten werden:

- 39.1. **In ständig bewohnten Gebäuden:**
- 39.1.1. **Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten sind stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;**
- 39.1.2. **Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen sind ordnungsgemäß zu versperren;**
- 39.1.3. **Wertbehältnisse sind gemäß Herstellerangaben fachgerecht zu verankern, einzumauern oder einzubetonieren**
Wertbehältnisse müssen folgendermaßen beschaffen sein:
- **Wände und Türen in angemessener Stärke mit geeigneten Schutzvorrichtungen, die Aufbruchversuchen mit herkömmlichen mechanischen Mitteln standhalten.**
- 39.2. **In nicht ständig bewohnten Gebäuden:**
- 39.2.1. **Sämtliche Sicherungen, die für ständig bewohnte Gebäude vorgesehen sind, gelten auch für nicht ständig bewohnte Gebäude als vereinbart.**
- 39.2.2. **Sämtliche Außentüren (mit Ausnahme von Balkon- und Terrassentüren von Wohnhäusern) haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:**
- **Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag**
 - **bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug**
 - **bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung**
 - **bei Holzzargen Sicherheitsschließblech**
 - **bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasungseinrichtungen**
- 39.2.3. **In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie sonstige Öffnungen haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:**
- **Eisen-/Scherengitter, oder**
 - **Rollbalken/Rollgitter, oder**
 - **in Schienen laufende Rollläden, oder**
 - **Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel, oder**
 - **Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss, oder**
 - **durchbruchhemmende Verglasung**

Artikel 40

Versicherte Gefahren und Schäden

(falls der Komplettschutz vereinbart ist)

- 40.1. **Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.**
Falls die jeweils geforderten Sicherungen gemäß Artikel 39 nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens EUR 500,- pro Versicherungsfall.
- 40.2. Versichert sind:
- 40.2.1. Sachschäden, die durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl innerhalb der in der Police bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten entstehen.
- 40.2.2. Sachschäden, die durch Raub innerhalb der in der Police bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten entstehen.
- 40.2.3. Schäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Vandalismus gelten als versichert, nachdem ein Täter im Zuge eines Einbruchdiebstahls in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.
Die Entschädigungsleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,- begrenzt.
- 40.2.4. Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, die im Zuge eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes entstehen.
Die Entschädigungsleistung ist mit der in der Police vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt. Bei gemeinschaftlichem Eigentum erfolgt jeweils eine anteilige Entschädigung.
- 40.2.5. Schäden durch Entwendung, im Zuge eines Einbruch-Diebstahls oder Raubes, von Geld und Geldeswerten, Sparbüchern, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteinen und Edelmetallen, Briefmarken- und Münzensammlungen (**bei nicht ständig bewohnten Gebäuden gilt der Versicherungsschutz für die vorgenannten Sachen nicht während des Zeitraums des Unbewohntseins**) bis zu folgenden Entschädigungsgrenzen:
- **Wenn die Sachen freiliegend sind:**
 - Geld, Geldeswerte und Sparbücher – **begrenzt mit einer Höchstentschädigung von EUR 500,-**,
 - Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzensammlungen – **begrenzt mit einer Höchstentschädigung von EUR 2.000,-**
 - **Wenn sich die Sachen in – auch unversperrten - Möbeln befinden:**
 - Geld, Geldeswerte und Sparbücher– **begrenzt mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,-**,
 - Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzensammlungen - **begrenzt mit einer Höchstentschädigung von EUR 4.000,-**
 - **Wenn sich die Sachen in versperrten Wertbehältnissen (mindestens 100 kg oder nach Herstellerangaben fachgerecht an Wand oder Boden verankert) befinden:**
 - Geld, Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzensammlungen - **begrenzt mit einer Höchstentschädigung von EUR 25.000,-**
 - **Wenn sich die Sachen in versperrten Wertbehältnissen (mindestens 250 kg oder fachgerecht nach Herstellerangaben eingemauert) befinden:**
 - Geld, Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzensammlungen - **begrenzt mit einer Höchstentschädigung von EUR 50.000,-**
- 40.2.6. Kunstgegenstände, Teppiche und Bilder **bis EUR 15.000,- Höchstentschädigung je Einzelstück im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.**
- 40.2.7. Speiseservice und Bestecke aus Silber - **begrenzt mit einer Höchstentschädigung von EUR 15.000,-**

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

- 40.2.8. **Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit**
 Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit in versperrten Wertbehältnissen (mindestens 100 kg oder nach Herstellerangaben fachgerecht an Wand oder Boden verankert oder eingemauert)
Die Entschädigungsleistung ist mit der vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt.
Diese Deckung kann für Gebäude, die als nicht ständig bewohnt eingestuft sind, nicht versichert werden.
- 40.3. **Die genannten Höchstentschädigungssummen gelten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.**

Artikel 41

Versicherte Kosten

(falls der Komplettschutz vereinbart ist)

- 41.1. Schlossänderungskosten
 Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten gelten als mitversichert, wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhandenkommen.
Die Entschädigungsleistung ist mit einer Erstrisikosumme von EUR 1.500,- begrenzt.

- 41.2. Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen
 Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, das sind insbesondere Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.), **außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.**
- 41.3. Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung von Wertpapieren, Dokumenten u.dgl.
Die Entschädigungsleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,- begrenzt.
- 41.4. Sachverständigenkosten
 Der Versicherer ersetzt die vom Versicherungsnehmer nach Artikel 7 zu tragenden Kosten des Sachverständigen, **höchstens jedoch 10% des jeweiligen Schadens, maximal EUR 5.000,- je Versicherungsperiode.**
 Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich **nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.**

Folgende Kosten sind versichert, sofern vereinbart:

- 41.5. Nebenkosten
Bis zur Höhe der dafür vereinbarten Versicherungssumme gelten als versichert:
- 41.5.1. Bewegungs- und Schutzkosten
 Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 41.5.2. Abbruch- und Aufräumkosten
 Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
- 41.5.3. Entsorgungskosten
 Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 41.6. Wiederherstellungskosten für Datenträger
 Für die Wiederherstellung von Datenträgern, Geschäftsbüchern, Akten, Plänen und den darauf befindlichen Daten sowie für die Wiederherstellung von Reproduktionshilfsmitteln, wie Modellen, Formen und dgl. sind für den Ersatzwert die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, soweit diese nötig ist **und binnen 2 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt; andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.**
Die Entschädigungsleistung ist mit der vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt.

Artikel 42

Versicherte Gefahren und Schäden

(falls der Basisschutz vereinbart ist)

- 42.1. **Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.**
Falls die jeweils geforderten Sicherungen gemäß Artikel 39 nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens EUR 500,- pro Versicherungsfall.
- 42.2. Versichert sind Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, die im Zuge eines versuchten oder vollbrachten Einbruch-Diebstahls oder eines Raubes entstehen.
Die Entschädigungsleistung ist mit der vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt. Bei gemeinschaftlichem Eigentum erfolgt jeweils eine anteilige Entschädigung.

Artikel 43

Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall

- 43.1. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.
- 43.2. **Diese Vereinbarung gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko. Die Versicherungssummen, sowie die entsprechenden Entschädigungshöchstgrenzen der Positionen auf Erstes Risiko vermindern sich im Versicherungsfall mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigungsleistung abzüglich etwaiger Selbstbehalte ohne entsprechende Beitragserstattung.**

Artikel 44

Örtliche Geltung der Versicherung von beweglichen Sachen

- 44.1. Bewegliche Sachen sind innerhalb der in der Police bezeichneten Räumlichkeiten versichert.

Artikel 45

Ausschlüsse

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

- 45.1. **Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruch oder eine Beraubung vorliegt;**
- 45.2. **Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;**
- 45.3. **Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;**
- 45.4. **Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden;**
- 45.5. **Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden;**
- 45.6. **Indirekte Schäden jeglicher Art sowie Schäden durch die direkte Einwirkung von**
- 45.6.1. **Kriegsereignissen jeder Art;**
- 45.6.2. **inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;**
- 45.6.3. **allen mit den genannten Ereignissen (Artikel 45.6.1. und 45.6.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;**
- 45.7. **Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten, Meteoriteneinschlag;**
- 45.8. **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.**

ABSCHNITT IV: REGELUNGEN ZU SCHÄDEN IN DER EINBRUCH- DIEBSTAHLVERSICHERUNG

Artikel 46

Versicherungswert

Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

- 46.1. Der Versicherungswert von Gebäudebestandteilen und Wohnungsinhalt ist der Neuwert.
- 46.2. Als Versicherungswert gelten bei
 - 46.2.1. Geld und Geldeswerten der Nennwert;
 - 46.2.2. Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung;
 - 46.2.3. sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 46.3. Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 46.4. Als Versicherungswert sonstiger, in den Artikeln 46.1. bis 46.3. nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.
- 46.5. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert
- 46.5.1. **Unabhängig von den Bestimmungen der Artikel 46.1. bis 46.3. gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;**
- 46.6. **Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.**

Artikel 47

Entschädigung

- 47.1. Für Gebäudebestandteile und Wohnungsinhalt (Artikel 46.1.)
 - 47.1.1. werden bei Zerstörung und Abhandenkommen die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 47.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen ersetzt, falls diese niedriger sind, als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - 47.1.3. **War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.**
Abweichend davon gilt vereinbart, dass ständig instandgehaltene und genutzte Gebäude sowie ständig genutzter Wohnungsinhalt einen Zeitwert von 40% haben und somit im Versicherungsfall die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.
War ein vom Schaden betroffenes Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zum Abbruch bestimmt, wird keine Entschädigung geleistet.
- 47.2. **Für Geld und Geldeswerte und Wertpapiere (Artikel 46.2.1. und 46.2.2.) wird der jeweilige Nennwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.**
- 47.3. **Für Datenträger und dergleichen (Artikel 46.3.) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.**
- 47.4. Für sonstige bewegliche Sachen
 - 47.4.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 47.4.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 47.5. Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
- 47.6. Für abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
 - 47.6.1. **Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.**
 - 47.6.2. **Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.**
- 47.7. **Der Entschädigungsbetrag darf jedenfalls nicht höher als die Versicherungssumme sein.**

Artikel 48

Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

- 48.1. Bei Gebäudebestandteilen und Wohnungsinhalt hat der Versicherungsnehmer vorerst nur Anspruch:
- 48.1.1. **bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;**
- 48.1.2. **bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.**
Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
- 48.2. **Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Artikel 48.1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**
- 48.2.1. **es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.**
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
- 48.2.2. **Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck;**
- 48.2.3. **Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.**

Artikel 49

Unterversicherungsverzicht

- 49.1. Falls die in der Police vereinbarte Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadens (Unterversicherung), werden folgende Abweichungen zu den Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB angewandt:
- 49.1.1. Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache nicht größer als 20%, ersetzt der Versicherer den gesamten Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 49.1.2. Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache größer als 20%, ersetzt der Versicherer den Schaden im Verhältnis der um 20% aufgewerteten Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache, jedenfalls höchstens bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Artikel 50

Bestimmungen zur Versicherung auf Erstes Risiko

- 50.1. Falls bei einem oder mehreren Leistungsmerkmalen ausdrücklich die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, ersetzt der Versicherer den tatsächlich eingetretenen Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme, ohne Anwendung der Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB.
- 50.2. Es gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 43.2.

Artikel 51

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 51.1. **Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden,**
- 51.1.1. **die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten, dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;**
- 51.1.2. **Behältnisse ordnungsgemäß zu versperren;**
- 51.1.3. **alle vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.**
- 51.2. **Wertbehältnisse müssen gemäß den Bestimmungen von Artikel 39.1.3. ordnungsgemäß installiert sein.**
- 51.3. **Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften. Ihre Verletzung führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers.**
- 51.4. **Bezüglich der Einhaltung der Obliegenheiten findet Artikel 8.3 (grobe Fahrlässigkeit) keine Anwendung.**

Artikel 52

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 52.1. **Schadenminderungspflicht**
- 52.1.1. **Der Versicherungsnehmer muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1914 ZGB.**
- 52.2. **Schadenmeldungspflicht**

- 52.2.1. **Gemäß Artikel 1913 ZGB hat der Versicherungsnehmer den Versicherer von einem Versicherungsfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Versicherungsfall ereignet hat oder der Versicherungsnehmer von demselben Kenntnis erlangt hat.**
- 52.2.2. **Jeder Schaden ist unverzüglich den Sicherheitsbehörden anzuzeigen.
In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.**
- 52.3. **Schadenaufklärungspflicht**
- 52.3.1. **Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.**
- 52.3.2. **Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.**
- 52.3.3. **Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.**
- 52.3.4. **Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.**
- 52.4. **Leistungsfreiheit gemäß Artikel 1915 ZGB**
- 52.4.1. **Der Versicherungsnehmer, der der Verpflichtung zur Schadenmeldung, zur Schadenminderung oder zur Schadenaufklärung vorsätzlich nicht nachkommt, verliert das Recht auf Entschädigung.**
- 52.4.2. **Wenn der Versicherungsnehmer es fahrlässig unterlässt, diese Pflichten zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.**
- 52.5. **Bezüglich der Einhaltung der Obliegenheiten findet Artikel 8.3 (grobe Fahrlässigkeit) keine Anwendung.**

ABSCHNITT V: PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

(sofern vereinbart)

Artikel 53

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

- 53.1. Versicherungsfall
Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 53.2. Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- 53.3. Versicherungsschutz
Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, im Rahmen und auf Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibungen
- 53.3.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen, und zwar für Schäden an Dritten
- durch Tod oder Körperverletzung („Personenschäden“)
 - durch Beschädigung von Sachen („Sachschäden“)
- Darüber hinaus gelten indirekte Schäden (z.B. infolge von Betriebsunterbrechung oder Verdienstaussfall) als mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Sach- oder Personenschadens sind.
- 53.3.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 1917 ZGB.

Artikel 54

Versicherte Gefahren und Schäden

- 54.1. Nach Maßgabe von Artikel 53 erstreckt sich die Versicherung auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, **mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen, gewerbsmäßigen oder jedenfalls gegen Entgelt erbrachten Tätigkeit.**
Der sachliche Umfang des Versicherungsschutzes umfasst auch die Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers:
- 54.2. als Inhaber von Wohngebäuden, Wohngebäudeanteilen und privat genutzten Räumlichkeiten, der zugeordneten Grundstücke und Einrichtungen, die sich in oder auf diesen befinden, unter der Voraussetzung, dass diese als Haupt- oder Zweitwohnsitz genutzt werden.
Abweichend von Artikel 58 gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Republik Italien.
- 54.3. als Eigentümer von Wohngebäuden, Wohngebäudeanteilen und privat genutzten Räumlichkeiten, der zugeordneten Grundstücke und Einrichtungen, die sich in oder auf diesen befinden, unter der Voraussetzung, dass diese als Haupt- oder Zweitwohnsitz genutzt werden.
Abweichend von Artikel 58 gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Republik Italien.
- 54.4. aus der Durchführung von ordentlichen und/oder außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, Renovierungsarbeiten an Gebäuden und Grundstücken sowie aus dem Neubau von Gebäuden inkl. der Arbeiten gemäß gesetzestretendem Dekret 81/2008.
- 54.4.1. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert, **unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer einen Verantwortlichen für das Bauvorhaben und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einen Projektkoordinator und einen Koordinator für die Durchführung der Bauarbeiten benannt hat.**
- 54.4.2. Bei Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen finden die Bestimmungen und Begrenzungen von Artikel 54.5. R.C.O. Anwendung.
- 54.4.3. **Der vorliegende Versicherungsschutz gilt für Bauvorhaben, deren Gesamtkosten (inklusive MwSt.) EUR 400.000,- nicht übersteigen.**
- 54.5. als Arbeitgeber von Hauspersonal (R.C.O.)
Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer schadlos zu halten für das, was er in seiner Eigenschaft als zivilrechtlich Verantwortlicher - unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls alle Auflagen der Unfallversicherung INAIL sowie der übrigen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts erfüllt wurden, zu zahlen (Kapital, Zinsen und Spesen) hat:
- 54.5.1. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus der Durchführung von Regressen des INAIL und/oder des INPS für alle Unfälle, die Arbeitnehmer erlitten haben (**kurzgefasst: Regress**)
- 54.5.2. gemäß dem ZGB für Schäden die nicht unter Artikel 54.5.1 fallen und die Arbeitnehmer erlitten haben (**kurzgefasst: Differenzschaden**)

- 54.5.3. außerdem für Unfälle, die Personen erlitten haben, die nicht durch eine der oben genannten Bestimmungen geschützt sind, aber durch deren Tätigkeit einen Körperschäden, der eine bleibende Invalidität von 6% überschreitet oder den Tod erleiden (**kurzgefasst: schwerwiegende Schäden**)

Personengruppen mit den jeweils geltenden Leistungen:

- 54.5.4. Die einzelnen Leistungen gemäß Artikel 54.5.1. – 54.5.3. sind gemäß der folgenden Tabelle versichert:

Alle vom Versicherungsnehmer abhängigen Arbeitnehmer	Regress gemäß Artikel 54.5.1. Differenzschaden gemäß Artikel 54.5.2.
Gelegentliche Arbeitnehmer gemäß Artikel 48 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/2015	Regress gemäß Artikel 52.5.1. Differenzschaden gemäß Artikel 54.5.2.
Arbeitnehmerähnliche Arbeitsverhältnisse	Regress gemäß Artikel 54.5.1. Differenzschaden gemäß Artikel 54.5.2.
Personen, die nur gelegentlich und gefälligkeithalber, ohne Vergütung tätig sind	Regress gemäß Artikel 54.5.1. Schwerwiegende Schäden gemäß Artikel 54.5.3.

54.5.5. **Von der Versicherung sind jedenfalls die Berufskrankheiten ausgeschlossen.**

- 54.6. wegen Schäden durch Feuer, Explosion und Leitungswasser an gemieteten, gepachteten oder geleasten Gebäuden oder Räumlichkeiten, welche vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für Wohn- und Ferienzwecke angemietet werden, **Höchstentschädigung 10 % der Pauschalversicherungssumme.**
Artikel 61.6.1. und 61.6.2. finden keine Anwendung.
- 54.7. wegen Schäden durch Feuer und Explosion an Inventar, das sich in für Wohn- und Ferienzwecke gemieteten Räumlichkeiten befindet, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von 90 Tagen aufweist, **Höchstentschädigung 10% der Pauschalversicherungssumme, Selbstbehalt EUR 100,- pro Versicherungsfall;**
Artikel 61.6.1. und 61.6.2. finden keine Anwendung
- 54.8. wegen Schäden an in Verwahrung genommenem fremden Eigentum **bis EUR 5.000,- pro Versicherungsfall, Selbstbehalt EUR 100,- pro Versicherungsfall;**
Artikel 61.6.2. findet keine Anwendung
- 54.9. aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung oder sonstigen Tätigkeiten **bis EUR 5.000,- pro Versicherungsfall, Selbstbehalt EUR 100,- pro Versicherungsfall. Ausgenommen bleiben Schadenersatzverpflichtungen durch den Verkehr von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;**
Artikel 61.6.2. und 61.6.3. finden keine Anwendung.
- 54.10. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen (auch elektrisch betrieben);
- 54.11. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung;
- 54.12. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung; **die Verwendung von Waffen im Zusammenhang mit der Jagd ist in jedem Fall ausgeschlossen;**
- 54.13. aus der Haltung, dem Eigentum und der Verwendung von Haus- und Reittieren aller Art; **Selbstbehalt EUR 100,- pro Versicherungsfall;**
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
- 54.14. aus der Haltung und Verwendung von Segelbooten mit einer Länge von **bis zu 6,5 Metern, Elektrobooten und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen** sowie von Schiffsmodellen. Schadenersatzverpflichtungen von Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;
Artikel 61.4.2. findet keine Anwendung
- 54.15. aus der Haltung und Verwendung von **nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg;**
Artikel 61.4.2. findet keine Anwendung.
- 54.16. aus Sachschäden durch Umweltstörung im Rahmen des privaten Risikobereichs **bis zu einer Versicherungssumme von EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.**
- 54.17. infolge, auch vorsätzlicher, Handlungen von Personen, für die der Versicherungsnehmer gemäß Artikel 2048 und 2049 ZGB haftet.
- 54.18. aus Feuerregress durch Dritte
Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, falls gegen den Versicherungsnehmer infolge eines Feuer- oder Explosionsschadens Schadenersatzanspruch erhoben wird.
- 54.19. für Schäden, die von eigenen minderjährigen Kindern, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, verursacht werden;
- 54.20. für Schäden, die von Minderjährigen verursacht werden, die sich vorübergehend in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden;

- 54.21. für Schäden an beaufsichtigten Minderjährigen, die sich vorübergehend in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden;
- 54.22. für Schäden im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit (Subsidiärdeckung);
- 54.23. Die Versicherung erstreckt sich auch:
- 54.23.1. auf Schadenersatzverpflichtungen der Hausangestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- 54.23.2. auf Schadenersatzverpflichtungen von Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und die Kinder des Versicherungsnehmers in Obhut haben. Versicherungsschutz besteht für die Schäden, die von den beaufsichtigten Kindern an Dritten verursacht werden, nicht an der Aufsichtsperson selbst (Subsidiärdeckung);
- 54.23.3. auf Regressansprüche der Autohaftpflichtversicherung für unzulässige Autofahrten von minderjährigen Kindern des Versicherungsnehmers;
Artikel 61.4.1. findet keine Anwendung
- 54.23.4. auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Insasse von Kraftfahrzeugen beim Ein- und Aussteigen von den genannten Fahrzeugen. Die Versicherung erstreckt sich ebenso auf Regressansprüche durch die Autohaftpflichtversicherung für Schäden, die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Insasse von Kraftfahrzeugen verursacht hat.
Artikel 61.4.1. findet keine Anwendung

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

- 54.24. Erweiterte Mietsachschäden
Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von **ausschließlich für Wohn- und Ferienzwecke gemieteten Räumlichkeiten** sowie des darin befindlichen Inventars, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von 90 Tagen aufweist, **Höchstentschädigung 10 % der Pauschalversicherungssumme; Selbsthalt EUR 100,-**
Artikel 61.6.1. und 61.6.2. finden keine Anwendung
- 54.25. Motorisch angetriebene Flugmodelle
Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Haltung und Verwendung von motorisch angetriebenen Flugmodellen **bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.**
Artikel 61.4.2. findet keine Anwendung.
- 54.26. Unbebaute Grundstücke
Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Eigentum von privaten unbebauten Grundstücken und privaten Waldflächen, die über die Definition des Artikels 54.3. hinausgehen.

Artikel 55

Private Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

- 55.1. Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmer gemäß Artikel 53 aus der Fremdenbeherbergung im Rahmen der Gewerbeberechtigung gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
Mitversichert gelten:
- 55.2. Schadenersatzverpflichtungen, welche im Zusammenhang mit eingebrachten Sachen der Gäste stehen, gilt der Versicherungsschutz:
- bis zum 100-fachen des Übernachtungspreises pro Gast für Sachen, die dem Versicherungsnehmer nicht abgegeben worden sind;
 - für Sachen, die beim Versicherungsnehmer abgegeben worden sind.
- Schäden an eingebrachten Fahrrädern und Elektrofahrrädern von Gästen infolge von Diebstahl und/oder Abhandenkommen sind versichert, auch wenn keine Haftung des Versicherungsnehmers gegeben ist (Sachversicherung zu Gunsten Dritter).
- 55.2.1. **Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.**
- 55.2.2. Artikel 61.6.2. findet keine Anwendung.
- 55.3. Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und deren Bestandteilen, Anhängern und Wasserfahrzeugen von Gästen.
- 55.3.1. **Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.**
- 55.3.2. Artikel 61.6.2. findet keine Anwendung.
- 55.4. Vergnügungseinrichtungen
Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Bestand und Betrieb von Schwimmbädern, Saunen und Kinderspielplätzen.
- 55.5. Haus- und Grundbesitz
Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Eigentümer von Liegenschaften einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Einrichtungen sowie Wohngebäuden und/oder Wohngebäudeanteilen, die als Haupt- oder Zweitwohnsitz genutzt werden und in denen die private Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen betrieben wird.

Artikel 56Haus- und Grundbesitz**Folgende Leistungen ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert:**

- 56.1. Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und aller weiteren Haus- und Grundstückseigentümer gemäß den Bestimmungen von Artikel 53 aus
- 56.1.1. dem Eigentum und der Innehabung von Wohngebäuden, Wohngebäudeanteilen und Räumlichkeiten, der zugeordneten Grundstücke und Einrichtungen, die sich in oder auf diesen befinden.
Dieser Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
- 56.1.2. der Durchführung von ordentlichen und/oder außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, Renovierungsarbeiten an Gebäuden und Grundstücken sowie dem Neubau von Gebäuden gemäß Artikel 56.1.1. inkl. der Arbeiten gemäß gesetzestretendem Dekret 81/2008.
Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert, **unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer einen Verantwortlichen für das Bauvorhaben und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einen Projektkoordinator und einen Koordinator für die Durchführung der Bauarbeiten benannt hat.**
Bei Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen finden die Bestimmungen und Begrenzungen von Artikel 54.5. R.C.O. Anwendung.
Der vorliegende Versicherungsschutz gilt für Bauvorhaben, deren Gesamtkosten (inklusive MwSt.) EUR 400.000,- nicht übersteigen.
- 56.1.3. der Beschäftigung eines Hausbesorgers in Ausübung seiner Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
Bei Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen finden die Bestimmungen und Begrenzungen von Artikel 54.5. R.C.O. Anwendung.
Abweichend von Artikel 56.2. erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Europa im geographischen Sinne.
- 56.1.4. aus Sachschäden durch Umweltstörung im Rahmen des privaten Risikobereichs **bis zu einer Versicherungssumme von EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.**
- 56.1.5. Feuerregress durch Dritte
Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, falls gegen den Versicherungsnehmer infolge eines Feuer- oder Explosionsschadens Schadenersatzanspruch erhoben wird.
- 56.2. **Abweichend von Artikel 58 gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Republik Italien.**

Artikel 57Versicherte Personen

- 57.1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher Personen, die auf demselben Familienbogen (certificato di stato di famiglia) wie der Versicherungsnehmer eingetragen sind.
- 57.2. Die für den Versicherungsnehmer vereinbarten Vertragsbestimmungen gelten auch für die versicherten Personen.

Artikel 58Örtlicher Geltungsbereich

- 58.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde (**Ausnahme siehe Artikel 54.2., 54.3. und 56**).

Artikel 59Zeitlicher Geltungsbereich

- 59.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (**unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 4**) eingetreten sind.
- 59.2. **Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.**
- 59.3. **Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.**

Artikel 60Höhe und Umfang der Versicherung

- 60.1. **Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 60.3.3. stellt die Versicherungssumme die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 53.1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.**

Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden und Sachschäden zusammen.

- 60.2. Falls sich im Versicherungsjahr mehrere Versicherungsfälle ereignen, leistet der Versicherer höchstens das im Folgenden genannte Vielfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme:
- 60.2.1. bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme von EUR 1.500.000,- bis EUR 3.000.000,- höchstens das 3-fache der maßgebenden Versicherungssumme;
- 60.2.2. bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme von EUR 4.000.000,- bis EUR 5.000.000,- höchstens das 2-fache der maßgebenden Versicherungssumme;
- 60.2.3. bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme über EUR 5.000.000,- höchstens das 1-fache der maßgebenden Versicherungssumme.
- 60.3. Kosten
- 60.3.1. Die Versicherung umfasst gemäß Artikel 1917 ZGB die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 60.3.2. Die Versicherung umfasst außerdem die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
- 60.3.3. Gemäß Artikel 1917 ZGB sind die unter Artikel 60.3.1. und 60.3.2. beschriebenen Kosten bis zu einem Viertel der Versicherungssumme auch über die Pauschalversicherungssumme hinaus gedeckt. Falls jedoch die dem Dritten geschuldete Entschädigungsleistung die Versicherungssumme übersteigt, werden die Kosten zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer im Verhältnis des jeweiligen Interesses aufgeteilt.
- 60.3.4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 61

Risikoausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 61.1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
- 61.2. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
- 61.3. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
- 61.4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen verursachen durch
- 61.4.1. den Verkehr von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen oder auf Flächen, die öffentlichen Straßen gleichgestellt sind;
- 61.4.2. die Haltung und den Verkehr von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten;
- 61.4.3. motorbetriebene Sonderfahrzeuge, wie Schidoos, Pistenfahrzeuge, Jetski und dgl.
- 61.5. Schäden, die zugefügt werden
- 61.5.1. dem Versicherungsnehmer selbst;
- 61.5.2. mitversicherten Personen.
- 61.6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 61.6.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;
- 61.6.2. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);
- 61.6.3. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 61.6.4. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
- 61.7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Artikel 62
Obliegenheiten

- 62.1. **Schadenminderungspflicht**
Der Versicherungsnehmer muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1914 ZGB.
- 62.2. **Schadenmeldungspflicht**
- 62.2.1. Gemäß Artikel 1913 ZGB hat der Versicherungsnehmer den Versicherer von einem Versicherungsfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Versicherungsfall ereignet hat oder der Versicherungsnehmer von demselben Kenntnis erlangt hat.
- 62.2.2. Versicherungsfälle im Zusammenhang mit abhanden gekommenen Sachen sind unverzüglich den Sicherheitsbehörden anzuzeigen.
- 62.2.3. In der Schadenmeldung sind insbesondere anzugeben:
- die Beschreibung des Versicherungsfalls;
 - die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung durch den Geschädigten oder seinen Rechtsbeistand;
 - die eventuelle Zustellung eines Gerichtsaktes;
 - jede weitere Information oder Dokumentation, die den Schaden betrifft oder zu seiner Abwicklung nützlich ist.
- 62.3. **Schadenaufklärungspflicht**
- 62.3.1. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens aktiv zu unterstützen.
- 62.3.2. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen. Kosten, die dem Versicherungsnehmer für nicht vom Versicherer bestellten Rechtsanwälten oder Gutachtern entstehen, werden vom Versicherer nicht erstattet.
- 62.3.3. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer von sich aus innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Natur) vorzunehmen.
- 62.3.4. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
- 62.4. **Leistungsfreiheit gemäß Artikel 1915 ZGB**
- 62.4.1. Der Versicherungsnehmer, der der Verpflichtung zur Schadenmeldung, zur Schadenminderung oder zur Schadenaufklärung vorsätzlich nicht nachkommt, verliert das Recht auf Entschädigung.
- 62.4.2. Wenn der Versicherungsnehmer es fahrlässig unterlässt, diese Pflichten zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.

ANHANG:

Leistungsübersicht

Für's Wohnen

Abschnitt I: Feuer- und Zusatzversicherungen

Die in der Folge kurz dargestellten Versicherungsleistungen gelten nur, wenn die jeweilige/n Versicherungssparte/n mit den Versicherungssummen und Deckungsformen für das in der Police angeführte Risiko vereinbart wurde/n.

Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und prozentuale Selbstbehalte gelten je Versicherungsfall.

Für Positionen auf Erstes Risiko gilt die vereinbarte Höchstentschädigung je Versicherungsfall und je Versicherungsperiode, außerdem wird auf Artikel 26 verwiesen.

Artikel	Deckungsumfang	Anwendung	Selbstbehalt je Versicherungsfall	Höchstentschädigung
24.1.1.	Brand	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.1.2.	Blitzschlag	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.1.3.	Explosion	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.1.4.	Absturz und Anprall von bemannten und unbemannten Flugkörpern	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.1.5.	Implosion	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.1.6.	Absturz von Personen- und Lastenaufzügen	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.1.7.	Elektrische und elektronische Ereignisse	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	EUR 150,-	EUR 10.000,- auf Erstes Risiko Gegen Mehrprämie können die folgenden Höchstentschädigungsvarianten auf Erstes Risiko gewählt werden: EUR 15.000,- EUR 20.000,- EUR 25.000,- EUR 30.000,-
24.1.8.	Soziopolitische Ereignisse	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.1.9.	Kaminbrand und Schäden an Trocken- und Erhitzungsanlagen	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.1.10.	Schallwelle	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.1.11.	Austritt von Rauch, Gasen und Dämpfen aus der Heizungsanlage	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.1.12.	Unbekannte KFZ	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	EUR 150,-	EUR 10.000,-

24.1.13.	Bersten	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.1.14.	Folgeschäden	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.1.15.	Schäden an Sachen am Versicherungsgrundstück	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.1.16.	Schäden an Fluren und Kulturen	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	EUR 150,-	EUR 10.000,-
24.1.17.	Schäden an Außenanlagen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Erstrisikosumme
24.1.18.	Feuerregress durch Dritte	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Höchstentschädigung
24.2.1.	Austritt von Leitungswasser	Automatisch mitversichert in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.2.2.	Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes (Such- und Reparaturkosten von Frostschäden und Bruchschäden – Korrosion ausgeschlossen)	Automatisch mitversichert in der Leitungswasserversicherung Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	EUR 3.000,- auf Erstes Risiko Gegen Mehrprämie können die folgenden Höchstentschädigungsvarianten auf Erstes Risiko gewählt werden: EUR 5.000,- EUR 10.000,- EUR 15.000,-
24.2.3.	Austritt von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten und Wassersäulen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	EUR 3.000,- auf Erstes Risiko
24.2.5.	Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes am versicherten Grundstück (Such- und Reparaturkosten von Frostschäden und Bruchschäden – Korrosion ausgeschlossen)	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	Folgenden Höchstentschädigungsvarianten können auf Erstes Risiko gewählt werden – EUR 3.000,- EUR 5.000,- EUR 10.000,- EUR 15.000,-
24.2.6.	Erweiterte Deckung Leitungswasser: - Such- und Wiederherstellungskosten bei Korrosion, Abnutzung oder Verschleiß an Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes - Behebung von Dichtungsschäden an Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes - Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	EUR 3.000,- auf Erstes Risiko

	innerhalb des Gebäudes, infolge der Behebung eines Rohrgebrechens - Bruch- und Frostschäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen			
24.2.7.	Behebung von Verstopfungen an Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	EUR 3.000,- auf Erstes Risiko
24.2.8.	Austritt von Wasser aus Schwimmbecken	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.3.1.	Sturm	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.3.2.	Hagel	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.3.3.	Schneedruck	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.3.4.	Felssturz/Steinschlag	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.3.5.	Erdbeben	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
24.3.6.	Schäden an Außenanlagen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Erstrisikosumme
24.3.7.	Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser infolge einer Verstopfung der Regen- oder Dachrinnen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Sturmversicherung	EUR 150,-	EUR 5.000,- auf Erstes Risiko
24.3.8.	Schäden an fest montierten Beschattungsanlagen (Markisen, Sonnensegel und dgl.)	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Erstrisikosumme
24.4.1.	Wahlweise: Glasbruch durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben und Steinschlag/Felssturz (Basisschutz).	Automatisch mitversichert in der Glasbruchversicherung	-	Wahlweise EUR 2.500,- oder EUR 5.000,- pro versichertes Glaselement
24.4.2.	oder Glasbruch unabhängig von der Ursache (Topschutz).			
24.4.3.	Blei-, Messing- und Kunstverglasungen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Glasbruchversicherung	-	Vereinbarte Erstrisikosumme
24.4.4.	Solar- und Fotovoltaikanlagenverglasung am versicherten Gebäude	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Glasbruchversicherung	-	Vereinbarte Erstrisikosumme
24.4.5.	Verglasungen von Kochfeldern	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Glasbruchversicherung	-	Wahlweise EUR 2.500,- oder EUR 5.000,- pro versichertes Glaselement
24.5.1.	Lawinen und Lawinenluftdruck	Automatisch mitversichert in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse	EUR 500,-	Wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,-
24.5.2.	Vermurung	Automatisch mitversichert in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse	EUR 500,-	Wahlweise EUR 50.000,- oder

				EUR 100.000,-
24.5.3.	Hochwasser und Überschwemmung	Automatisch mitversichert in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse	EUR 500,-	Wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,-
24.5.4.	Rückstau aus der Kanalisation	Automatisch mitversichert in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse	EUR 500,-	Wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,-
24.1.19. 24.2.4. 24.3.10.	Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit im Wohngebäude	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung, Leitungswasserversicherung und Sturmversicherung	- EUR 150,- EUR 150,-	Vereinbarte Erstrisikosumme
25.1.	Schadenminderungskosten	Automatisch mitversichert	-	-
25.2.	Nebenkosten	Automatisch mitversichert	-	Vereinbarte Versicherungssumme
25.3.				Im Rahmen der Höchstentschädigung (Glasbruch und außergewöhnliche Naturgefahren)
25.4.	Sachverständigenkosten	Automatisch mitversichert	-	10% des Schadens, höchstens EUR 5.000
25.5.	Mietausfall für Wohngebäude	Automatisch mitversichert	-	6 Monate
25.6.	Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Vereinbarte Erstrisikosumme
25.7.	Wiederherstellungskosten für Datenträger	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Vereinbarte Erstrisikosumme
25.8.	Kosten für Wasserverlust	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	-	Vereinbarte Erstrisikosumme
27.3.	Außenversicherung	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung, Leitungswasserversicherung und Sturmversicherung	-	10 % der Inhaltsversicherungssumme

Abschnitt III: Einbruch-Diebstahlversicherung

Die in der Folge kurz dargestellten Versicherungsleistungen gelten nur, wenn die Versicherungssparte mit den Versicherungssummen und Deckungsformen für das in der Police angeführte Risiko vereinbart wurde.

Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und prozentuale Selbstbehalte gelten je Versicherungsfall.

Für Positionen auf Erstes Risiko gilt die vereinbarte Höchstentschädigung je Versicherungsfall und je Versicherungsperiode, außerdem wird auf Artikel 43 verwiesen.

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Falls die jeweils geforderten Sicherungen gemäß Artikel 39 nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens EUR 500,- pro Versicherungsfall.

Folgende Deckungsvarianten stehen zur Auswahl:

Komplettschutz gemäß Artikel 40 und 41:			
Artikel	Deckungsumfang	Anwendung	Höchstentschädigung
40.2.1.	Sachschäden durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl in den versicherten Räumlichkeiten	Automatisch mitversichert	Vereinbarte Versicherungssumme
40.2.2.	Beraubung (innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten)	Automatisch mitversichert	Vereinbarte Versicherungssumme
40.2.3.	Vandalismus	Automatisch mitversichert	EUR 5.000,-
40.2.4.	Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder die Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile	Automatisch mitversichert Prämienpflichtige Zusatzdeckung	EUR 5.000,- auf Erstes Risiko Gegen Mehrprämie können die folgenden Höchstentschädigungsvarianten auf Erstes Risiko gewählt werden EUR 10.000,- EUR 15.000,-
40.2.5.	Geld, Geldeswerte und Sparbücher freiliegend	Automatisch mitversichert	EUR 500,-
40.2.5.	Geld, Geldeswerte und Sparbücher - auch in unversperrten Möbeln	Automatisch mitversichert	EUR 1.000,-
40.2.5.	Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen - freiliegend	Automatisch mitversichert	EUR 2.000,-
40.2.5.	Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen – auch in unversperrten Möbeln	Automatisch mitversichert	EUR 4.000,-
40.2.5.	Geld, Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen in versperrten Wertbehältnissen (mind. 100 kg oder nach Herstellerangaben fachgerecht an Wand oder Boden verankert)	Automatisch mitversichert	EUR 25.000,-
40.2.5.	Geld, Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen in versperrten Wertbehältnissen (mind. 250 kg oder nach Herstellerangaben fachgerecht eingemauert)	Automatisch mitversichert	EUR 50.000,-
40.2.6.	Kunstgegenstände, Teppiche und Bilder	Automatisch mitversichert	EUR 15.000,- je Einzelstück

40.2.7.	Speiseservice und Bestecke aus Silber	Automatisch mitversichert	EUR 15.000,-
40.2.8.	Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit in versperrten Wertbehältnissen im Wohngebäude	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Vereinbarte Erstrisikosumme
41.1.	Schlossänderungskosten	Automatisch mitversichert	EUR 1.500,- auf Erstes Risiko
41.2.	Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen	Automatisch mitversichert	Im Rahmen der Versicherungssumme
41.3.	Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung von Wertpapieren, Dokumenten und dgl.	Automatisch mitversichert	EUR 1.000,-
41.4.	Sachverständigenkosten	Automatisch mitversichert	10% des Schadens, höchstens EUR 5.000,-
41.5.	Nebenkosten	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Vereinbarte Versicherungssumme
41.6.	Wiederherstellungskosten für Datenträger	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Vereinbarte Erstrisikosumme

Basisschutz gemäß Artikel 42:			
Artikel	Deckungsumfang	Anwendung	Höchstentschädigung
42	Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder die Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile	Automatisch mitversichert	Folgende Höchstentschädigungsvarianten können auf Erstes Risiko gewählt werden EUR 5.000,- EUR 10.000,- EUR 15.000,-

Abschnitt V: Privathaftpflichtversicherung

Die in der Folge kurz dargestellten Versicherungsleistungen gelten nur, wenn die Versicherungssparte mit den jeweiligen Deckungssummen für das in der Police angeführte Risiko vereinbart wurde.

Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und prozentuale Selbstbehalte gelten je Versicherungsfall.

Falls in der Tabelle keine Höchstentschädigung angeführt ist, gilt die in der Police vereinbarte Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen; insbesondere wird auf Artikel 60 „Höhe und Umfang der Versicherung“ verwiesen.

Artikel	Deckungsumfang – Schadenersatzverpflichtungen	Anwendung	Selbstbehalt je Versicherungsfall	Höchstentschädigung
54.1.	Für die Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.2.	Inhaber von Gebäuden, Räumlichkeiten, zugeordneten Grundstücken und Einrichtungen die sich in oder auf diesen befinden (Haupt-oder Zweitwohnsitz)	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.3.	Eigentümer von Gebäuden, Räumlichkeiten, zugeordneten Grundstücken und Einrichtungen die sich in oder auf diesen befinden (Haupt-oder Zweitwohnsitz)	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.4.	Ordentliche und/oder außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen, Renovierungsarbeiten sowie Neubau und Bauherrenhaftpflicht	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.5.	Arbeitgeber von Hauspersonal (R.C.O.)	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.6.	Mietsachschäden (Schäden am Gebäude durch Feuer, Explosion und Leitungswasser)	Automatisch mitversichert	-	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
54.7.	Mietsachschäden (Schäden am Inventar durch Feuer und Explosion. Höchstdauer des Mietverhältnisses: 90 Tage)	Automatisch mitversichert	EUR 100,-	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
54.8.	Schäden an in Verwahrung genommenem fremden Eigentum	Automatisch mitversichert	EUR 100,-	EUR 5.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
54.9.	Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung	Automatisch mitversichert	EUR 100,-	EUR 5.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
54.10.	Haltung und Verwendung von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen (auch elektrisch betrieben)	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.11.	Nicht berufsmäßige Sportausübung	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.12.	Erlaubter Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.13.	Haltung und Verwendung von Haus- und Reittieren aller Art	Automatisch mitversichert	EUR 100,-	Pauschalversicherungssumme
54.14.	Haltung und Verwendung von Segelbooten mit einer Länge von bis zu 6,5 Metern, Elektrobooten und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.15.	Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.16.	Sachschäden durch Umweltstörung	Automatisch mitversichert	-	EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

54.17.	Vorsätzliche Handlungen von Personen, für die der Versicherungsnehmer gemäß Artikel 2048 und 2049 ZGB haftet	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.18.	Feuerregress durch Dritte	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.19.	Schäden verursacht von eigenen minderjährigen Kindern, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.20.	Schäden die von Minderjährigen verursacht werden, die sich vorübergehend in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.21.	Schäden an beaufsichtigten Minderjährigen, die sich vorübergehend in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.22.	Ehrenamtliche Tätigkeit	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.23.1.	Schadenersatzverpflichtungen der Hausangestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.23.2.	Schadenersatzverpflichtungen der Aufsichtspersonen, die die Kinder des Versicherungsnehmers in Obhut haben (Subsidiärdeckung)	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.23.3.	Regressansprüche der KFZ-Haftpflicht für unzulässige Autofahrten von Minderjährigen	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.23.4.	Schadenersatzverpflichtungen als Insasse von KFZ beim Ein- und Aussteigen	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
54.24.	Erweiterte Mietsachschäden (Beschädigung von für Wohn- und Ferienzwecken gemieteten Räumlichkeiten inkl. Inventar, Höchstdauer des Mietverhältnisses: 90 Tage)	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	EUR 100,-	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
54.25.	Haltung und Verwendung von motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Pauschalversicherungssumme
54.26.	Schadenersatzverpflichtungen aus dem Eigentum von privaten unbebauten Grundstücken und Waldflächen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Pauschalversicherungssumme

Private Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen gemäß Artikel 55

Artikel	Deckungsumfang	Anwendung	Selbstbehalt	Höchstentschädigung
55.1.	Fremdenbeherbergung im Rahmen der Gewerbeberechtigung	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Pauschalversicherungssumme
55.2.	Sachen der Gäste	Automatisch mitversichert falls die Deckung Fremdenbeherbergung vereinbart ist	-	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
55.3.	Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen von KFZ von Gästen	Automatisch mitversichert falls die Deckung Fremdenbeherbergung vereinbart ist	-	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
55.4.	Vergnügungseinrichtungen	Automatisch mitversichert falls die Deckung Fremdenbeherbergung vereinbart ist	-	Pauschalversicherungssumme

55.5.	Haus- und Grundbesitz	Automatisch mitversichert falls die Deckung Fremdenbeherbergung vereinbart ist	-	Pauschalversicherungssumme
-------	-----------------------	--	---	----------------------------

Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung Artikel 56				
Artikel	Deckungsumfang	Anwendung	Selbstbehalt	Höchstentschädigung
56.1.1.	Eigentum und Innehabung von Gebäuden, Räumlichkeiten, zugeordneten Grundstücken und Einrichtungen die sich in oder auf diesen befinden (auch wenn Fremdzwecken dienend, sowie vermietet/verpachtet)	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Pauschalversicherungssumme
56.1.2.	Ordentliche und/oder außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen, Renovierungsarbeiten sowie Neubau und Bauherrenhaftpflicht	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Pauschalversicherungssumme
56.1.3.	Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschäftigung eines Hausbesorgers (auch R.C.O.)	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Pauschalversicherungssumme
56.1.4.	Schäden durch Umweltstörungen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
56.1.5.	Feuerregress durch Dritte	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Pauschalversicherungssumme

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Landesdirektion Südtirol
Schlachthofstraße 30
39100 Bozen
Tel. +39 0471052600
Fax +39 0471052601
office@tiroler.it
www.tiroler.it

